

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 7. Oktober 2024

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 20.09.2024 Nr. RUF-12-1515-4-9-34 über die Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens „Regionalwerk Haßberge“ Anstalt des öffentlichen Rechts 152

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 23.09.2024 Az. 22.2-2206.3-6-11 über die Kehrbezirksgewinnung des Kehrbezirks Main-Spessart 14 (Eußenheim)..... 159

Bek vom 23.09.2024 Nr. 24-8321.2-1-19-17 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)..... 159

Bek vom 27.09.2024 Nr. 24-8324-3-1-69 über die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BaylplG)..... 160

Bek vom 30.09.2024 Nr. 24-8321.3-1-15-3 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) 160

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 161

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens „Regionalwerk Haßberge“ Anstalt des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung vom 20.09.2024 Nr. RUF-12-1515-4-9-34

I.

Der Landkreis Haßberge und die Städte/Märkte/Gemeinden Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Ermershausen, Gädheim, Haßfurt, Hofheim i.Ufr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i.Bayern, Maroldsweisach, Oberaurach, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a.Main, Stettfeld, Theres, Untermerzbach, Wonfurt und Zeil a.Main haben aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerk Haßberge“, Anstalt des öffentlichen Rechts vereinbart.

Nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Unternehmenssatzung amtlich bekannt gemacht. Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung.

Würzburg, 20.09.2024
Regierung von Unterfranken
Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

SATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN „REGIONALWERK HAßBERGE“, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Präambel

(1) Ziel des Regionalwerks Haßberge ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk Haßberge soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Ener-

gievermarktungsstrukturen die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung Erneuerbarer Energie Anlagen steigern. Das Regionalwerk Haßberge will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften im Landkreis Haßberge erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385 586) folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Regionalwerk Haßberge ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)
- Gemeinde Aidhausen, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
 - Gemeinde Breitbrunn, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach
 - Gemeinde Bundorf, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
 - Markt Burgpreppach, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
 - Gemeinde Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach
 - Stadt Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern
 - Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann
 - Gemeinde Ermershausen, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
 - Gemeinde Gädheim, Rathausstraße 3, 97531 Theres

- Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt
- Stadt Hofheim in Unterfranken, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
- Gemeinde Kirchlauter, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach
- Gemeinde Knetzgau, Am Rathaus 2, 97478 Knetzgau
- Stadt Königsberg in Bayern, Marktplatz 7, 97486 Königsberg
- Markt Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach
- Gemeinde Oberaurach, Rathausstr. 25, 97514 Oberaurach
- Gemeinde Pfarrweisach, Bahnhofstraße 2, 96176 Pfarrweisach
- Gemeinde Rauhenebrach, Hauptstraße 1, 96181 Rauhenebrach
- Markt Rentweinsdorf, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf
- Gemeinde Riedbach, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. UFr.
- Gemeinde Sand am Main, Kirchplatz 2, 97522 Sand a. Main
- Gemeinde Stettfeld, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach
- Gemeinde Theres, Rathausstraße 3, 97531 Theres
- Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach
- Gemeinde Wonfurt, Kirchgasse 3, 97539 Wonfurt
- Stadt Zeil am Main, Marktplatz 8, 97475 Zeil a. Main
- Landkreis Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt

aus dem Landkreis Haßberge in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerk Haßberge“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Haßfurt. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 87.200 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:
 - Die Gemeinde Aidhausen mit € 1.600;
 - Die Gemeinde Breitbrunn mit € 1.000;
 - Die Gemeinde Bundorf mit € 900;
 - Der Markt Burgpreppach mit € 1.300;
 - Die Gemeinde Ebelsbach mit € 3.700;
 - Die Stadt Ebern mit € 7.200;
 - Die Stadt Eltmann mit € 5.500;
 - Die Gemeinde Ermershausen mit € 500;
 - Die Gemeinde Gädheim mit € 1.300;

- Die Gemeinde St. Haßfurt mit € 13.900;
- Die Stadt Hofheim in Unterfranken mit € 5.100;
- Die Gemeinde Kirchlauter mit € 1.300;
- Die Gemeinde Knetzgau mit € 6.600;
- Die Stadt Königsberg in Bayern mit € 3.600;
- Der Markt Maroldsweisach mit € 3.100;
- Die Gemeinde Oberaurach mit € 4.000;
- Die Gemeinde Pfarrweisach mit € 1.400;
- Die Gemeinde Rauhenebrach mit € 2.800;
- Der Markt Rentweinsdorf mit € 1.500;
- Die Gemeinde Riedbach mit € 1.700;
- Die Gemeinde Sand am Main mit € 3.100;
- Die Gemeinde Stettfeld mit € 1.100;
- Die Gemeinde Theres mit € 2.700;
- Die Gemeinde Untermerzbach mit € 1.600;
- Die Gemeinde Wonfurt mit € 1.900;
- Die Stadt Zeil am Main mit € 5.600;
- Der Landkreis Haßberge mit € 3.200;

Das Stammkapital wird durch die Träger in bar auf das Kapitalkonto I erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.

- (2) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht.
- (3) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem individuellen Verlustvortragskonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Organisation und/oder effektive Umsetzung
 - a) der gemeinsamen Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, -vermarktung, -speicherung aus Erneuerbaren Energien sowie des landkreisweiten Energievertriebs. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung und -vermarktung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die frühzeitige Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) des Aufbaus und Betriebs einer Elektromobilitäts-Infrastruktur;

- d) einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher öffentlicher Interessen im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens unmittelbar dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere im Rahmen der kommunalen Zulässigkeit zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.
 - (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf seine Einlage begrenzt ist.
 - (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit berechtigt, Geschäfte durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar dienen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 5 Organe und Ausschüsse

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ab Gründung von Tochtergesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des §181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich

schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u.a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die weiteren Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Für jedes von einem Träger entsandtes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach seiner Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen. Dabei gewähren je 100,00 Euro am Stammkapital (Kapitalkonto 1) eine Stimme.
- (2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. Bei Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird der Landrat des Landkreises Haßberge als vorläufiger Vorsitzender und der Bürgermeister der Gemeinde Aidhausen als sein vorläufiger Stellvertreter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden auch durch den Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Abweichend hiervon en-

det die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (6) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen der jeweiligen Träger in den Fällen des § 8 Abs. (3) lit. a) bis lit. d).
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung. Nähere Einzelheiten werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
 - a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften im Sinne des § 3 Abs. (2);
 - g) die Stimmabgabe des Vertreters des gemeinsamen Kommunalunternehmens für Entscheidungen über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - h) die Stimmabgabe des Vertreters des gemeinsamen Kommunalunternehmens in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des Kreistags und des jeweiligen Stadt-/Gemeinderats;
 - j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses

sowie die Entlastung des Vorstands;

- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
 - m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreitet;
 - n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 netto. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - p) der Einstieg in die konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit (v.a. Verfügbarkeit der Flächen und Abschluss von Flächensicherungsverträgen soweit damit eine Zahlung an den Vertragspartner bereits vor Inbetriebnahme einer Erneuerbaren Energien Anlage geschuldet wird, Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit nebst einer entsprechenden Finanzierungsplanung);
 - q) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften,
 - r) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - s) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - t) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - u) Entscheidungen nach § 10 Abs. (3);
 - v) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
 - w) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- Es gilt Art. 34 Abs. 2 KommZG entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend
 - a) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
 - c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
 - d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft und die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 - (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand

sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich; soweit im Sinne von § 2 Abs. 4 KUV in Sitzungen keine Satzungen oder Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter nicht begründen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
 - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis d) bedürfen der Zustimmung aller Träger. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. e) und lit. q) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat auf schiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „Projekt“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Kosten- und Leistungsrechnung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projektverbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z.B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung dem Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren.
- (3) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gemäß § 8 Abs. (3) lit. f) ist zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die unmittelbare Beteiligung der Träger an der Projektgesellschaft erfolgen soll.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk Haßberge gKU“.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Spartenrechnung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt eine Spartenrechnung durch. Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:
 - a) eine Sparte Eigenverwaltung;
 - b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;
 - c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
 - d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.

§ 13 Ergebnisverteilung

Am Gewinn des gemeinsamen Kommunalunternehmens nehmen die Träger im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zueinander teil.

§ 14 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmensüberführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- (2) Die in § 13 geregelten Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 15 Entnahmen

Entnahmen bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 16 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 95 GO sowie die Regelungen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik). Die Rechnung des gKU wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KUV nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Bestimmungen des Art. 91 Abs. 1 GO/Art. 79 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 22 KUV aufgestellt und geprüft.
- (3) § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. Nachrichtlich bedeutet dies im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung, dass
 - a) der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen hat.

b) der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen sind.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (5) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 17 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 18 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers und der Zustimmung aller Träger.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig in Höhe von 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (4) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Parteien zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 19 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. Art. 44 Abs. 2 KommZG vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 18 Abs. (3) bis (5) und Abs. (7).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Haßberge.

§ 21 Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

Haßfurt, 31.07.2024 Möhring 1. Bürgermeister Gemeinde Aidhausen	Haßfurt, 31.07.2024 Frank 1. Bürgermeister Gemeinde Breitbrunn
Haßfurt, 31.07.2024 Ströhschön 2. Bürgermeister Gemeinde Bundorf	Haßfurt, 31.07.2024 Fleischmann-Hilton 1. Bürgermeister Markt Burgpreppach
Haßfurt, 31.07.2024 Horn 1. Bürgermeister Gemeinde Ebelsbach	Haßfurt, 31.07.2024 Hennemann 1. Bürgermeister Stadt Ebern
Haßfurt, 31.07.2024 Ziegler 1. Bürgermeister Stadt Eltmann	Haßfurt, 31.07.2024 Pfeiffer 1. Bürgermeister Gemeinde Ermershausen
Haßfurt, 31.07.2024 Kraus 1. Bürgermeister Gemeinde Gädheim	Haßfurt, 31.07.2024 Werner 1. Bürgermeister Stadt Haßfurt
Haßfurt, 31.07.2024 Bergmann 1. Bürgermeister Stadt Hofheim i.Ufr.	Haßfurt, 31.07.2024 Kandler 1. Bürgermeister Gemeinde Kirchlauter
Knetzgau, 13.08.2024 Paulus 1. Bürgermeister Gemeinde Knetzgau	Königsberg, 06.08.2024 Bittenbrunn 1. Bürgermeister Stadt Königsberg i. Bayern
Haßfurt, 31.07.2024 Thein 1. Bürgermeister Markt Maroldswisach	Haßfurt, 31.07.2024 Albert 2. Bürgermeister Gemeinde Oberaurach
Haßfurt, 31.07.2024 Oppelt 1. Bürgermeister Gemeinde Pfarrweisach	Haßfurt, 31.07.2024 Bauerlein 1. Bürgermeister Gemeinde Rauhenebrach
Haßfurt, 31.07.2024 Kropp 1. Bürgermeister Markt Rentweinsdorf	Haßfurt, 31.07.2024 Hofmann 2. Bürgermeister Gemeinde Riedbach
Haßfurt, 31.07.2024 Dr. Kümmel 1. Bürgermeister Gemeinde Sand a. Main	Haßfurt, 31.07.2024 Hartlieb 1. Bürgermeister Gemeinde Stettfeld
Haßfurt, 31.07.2024 Rott 2. Bürgermeister Gemeinde Theres	Haßfurt, 31.07.2024 Dietz 1. Bürgermeister Gemeinde Untermerzbach
Haßfurt, 31.07.2024 Baunacher 1. Bürgermeister Gemeinde Wonfurt	Haßfurt, 12.08.2024 Fröhlich 2. Bürgermeister Stadt Zeil a.Main
Haßfurt, 31.07.2024 Schneider Landrat Landkreis Haßberge	

Apl-I 1515

RABI S. 152

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Main-Spessart 14 (Eußenheim) zum 01.01.2025, Az. 22.2-2206.3-6-11

Der Kehrbezirk besteht aus dem Weiler Sachserhof (Stadt Arnstein), der Gemeinde Eußenheim (mit allen Ortsteilen, ohne Weiler Schönarts), den Stadtteilen Adelsberg (Teilbereich) und Langenprozelten der Stadt Gemünden sowie der Gemeinde Gössenheim (Ortsteile Gössenheim und Sachsenheim).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein **abweichender Bestellungstermin** von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 30.09.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.11.2010 bis 30.09.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 22.10.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel.

0931/380-1009 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 23.09.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 159

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 23.09.2024 Nr. 24-8321.2-1-19-17

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 23.09.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Mittwoch, den 16.10.2024, um 9.00 Uhr

im Pfarrsaal der Hl. Familie in Karlstadt, Bodelschwingstraße 23,

eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2023 und Entlastung durch den Planungsausschuss
2. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B IV Bodenschätze:
Rohstoffgruppe Sand und Kies
- Vorstellung des Norm-Entwurfs
- Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
3. Antrag der Stadt Würzburg zur Fortschreibung des Regionalplans bzgl. der Vorranggebiete TO/LE 2 „Östlich Helmstadt“, CA2,u „Östlich Mädelhofen“ und CA3,u „Östlich Roßbrunn“ anlässlich des geplanten Wasserschutzgebiets Zeller Quellstollen
- Stand der Wasserschutzgebietsplanung:
Alfred Lanfervoß, Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Antragsberatung und Beschlussfassung
4. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B IV Bodenschätze, Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6:
Änderung der Vorranggebiete TO/LE 2 „Östlich Helmstadt“, CA2,u „Östlich Mädelhofen“ und CA3,u „Östlich Roßbrunn“
- Information

- Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
- 5. Umgang mit Abbauflächen aus gemeindlicher Sicht:
Kommunale Landschaftsplanung als Chance für die Konversion von Rohstoffgebieten
 - Bernd Nothelfer, Landesamt für Umwelt
 - Christian Stück, 1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim
- 6. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B IV Bodenschätze: Rohstoffgruppe unterer Muschelkalk
 - Information über die Flächenvorschläge zur Änderung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Unterer Muschelkalk (CA,u)
 - Austausch
- 7. Sonstiges
Ausblick auf die Fortschreibung weiterer Rohstoffgruppen
Karlstadt, 19.09.2024
Regionaler Planungsverband Würzburg
Sabine Sitter, Landrätin
Verbandsvorsitzende
Apl-I 8321 RABI S. 159

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bek vom 27.09.2024 Nr. 24-8324-3-1-69

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.07.2024 neben der Synopse über die Behandlung der Stellungnahmen, die im Zuge der Unterrichtung der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 nach § 9 Abs.1 ROG eingingen, auch den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschlossen.

Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Erreichung des nach § 20 KlimaG BW gesetzlich vorgegebenen Flächenziels. Demnach müssen mind. 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Das Flächenziel ist nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen. Der 30.09.2025 ist die gesetzlich vorgegebene Frist für den Satzungsbeschluss. Weiter wird die in § 11 Abs.3 Nr. 7 LplG geforderte Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraftanlagen durch die Teilfortschreibung Windenergie II umgesetzt. Der Planungsraum umfasst die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, den Hohenlohekreis, den Main-Tauber-Kreis, sowie den Stadtkreis Heilbronn.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wurde der Regierung von Unterfranken sowie den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain und Würzburg die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu werden die Planentwürfe in der Zeit vom **14.10.2024 bis 15.11.2024** bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis

16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Die Fortschreibungsunterlagen können in der **Zeit vom 14.10.2024 bis 15.11.2024**

- direkt auf der Seite des Regionalverbandes Heilbronn-Franken unter <https://online-beteiligung.de/RVHNF-TFS-wind/>
- auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00239/index.html
- sowie auf den Seiten des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter <https://www.landkreis-aschaffenburg.de/Landkreis-und-Politik/Regionaler-Planungsverband/index.php?object=tx%7c3984.5.1&ModID=7&FID=3984.35074.1&NavID=3984.74&La=1>
- und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html

eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 können bis zum **18.11.2024** an folgende Stellen gerichtet werden:

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Bayerischer Untermain

- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1)
- Möglichst per **E-Mail** an Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de als PDF- oder WORD-Dokument
 - Alternativ per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Würzburg

- Regionaler Planungsverband Würzburg (2)
- Möglichst per **E-Mail** an Region2@Lramsp.de als PDF- oder WORD-Dokument
 - Alternativ per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg, c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 27.09.2024

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 8324

RABI S. 160

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 30.09.2024 Nr. 24-8321.3-1-15-3

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 30.09.2024

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass
am Mittwoch, 23. Oktober um 10:00 Uhr
eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön stattfindet.

Tagungsort:

Landratsamt Bad Neustadt an der Saale
Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt an der Saale

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Haushaltsangelegenheiten

- 1.1 Feststellung der Jahresrechnung 2022
- 1.2 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2022
- 1.3 Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 1.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2023
- 1.5 Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 1.6 Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung 2025

2. **Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenerstattung für das Führen der Geschäftsstelle zwischen dem RPV und dem Landkreis Bad Kissingen**
3. **Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3): Fortschreibung Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“, Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ betreffend die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein**
 - Vorstellung des Norm-Entwurfs, Beratung
 - Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
4. **Bericht zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3): Fortschreibung Kapitel B VII 5.3 „Windkraftanlagen“ (ohne Vorstellung des Entwurfs)**
 - Beratung, ggf. Beschlussfassung

5. Sonstiges

Bad Kissingen, den 30.09.2024
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI S. 160

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

266. Aktualisierungslieferung

April 2024

Art.-Nr. 66243266

Preis: 243,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** der folgenden Art. des BayEUG:

- | | |
|-------------|---|
| Art. 1 | Bildungs- und Erziehungsauftrag |
| Art. 62a | Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat Elternvertretung |
| Art. 64 | Einrichtungen |
| Art. 65 | Bedeutung und Aufgaben |
| Art. 66 | Zusammensetzung des Elternbeirats |
| Art. 67 | Unterrichtung des Elternbeirats |
| Art. 68 | Durchführungsvorschriften |
| Vor Art. 86 | Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen |
| Art. 86 | Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen |
| Art. 96 | Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler |

- die Änderung der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz** (32.10)

- das KMS über die **Verwaltung von Schulkonten** (Anlage 5A) und das

- KMS über den **Einsatz Schwangerer und von Personen mit gesundheitlichen Risikofaktoren im Präsenzunterricht** (Anlage zu 70.10)

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

231. Aktualisierungslieferung

April 2024

Art.-Nr. 66249231

Preis: 261,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die Regelungen zur **Durchführung der Berufsvorbereitung im Schuljahr 2024/25**, weiterführende Hinweise zum **Lehrkräfteeinsatz an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens**, diverse Bekanntmachungen zu **Schulversuchen** und Hinweise zum **datenschutzkonformen Umgang mit Einsichtnahmen in Prüfungen**.

Bader/Meissner/Daubenmerkl/Susar

Umsatzsteuerrecht visualisiert

5., überarbeitete Auflage

Preis: 54,99 Euro

ISBN 978-3-7910-5974-7

Verlag Schäffer-Poeschel

Das Buch behandelt alle praxisrelevanten Themen: vom umsatzsteuerlichen Ort der Lieferung und sonstigen Leistung über Vorsteuerabzug bis zu den Besteuerungsverfahren und Meldungen - ideal für den schnellen Einstieg.